

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt
der Verbandsgemeinde Gerolstein***

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung §§ 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Pelm, Gees, Rockeskyll, Berlingen und Gerolstein, alle Landkreis Vulkaneifel das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Pelm / Gees

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Pelm

Flur 1 vollständig, mit Ausnahme der Nr. 4/11;

die folgenden Fluren vollständig: 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 25 und 27;

Flur 26: Nrn. 4/2 und 21/0;

Flur 13 vollständig mit Ausnahme der Nrn.:

200/33, 200/34, 200/57, 556/2, 556/3, 556/8, 557/2, 557/8, 589/23, 623/1, 626/7, 632/5, 632/7, 632/10, 660/21, 660/30, 660/51, 660/52, 660/53, 660/63, 660/64, 660/65, 660/66, 660/74, 660/78, 660/79, 660/97, 660/98, 660/99, 660/104, 660/119, 660/120, 660/123, 660/130, 660/135, 660/144, 660/172, 660/173, 660/174, 660/175, 660/176, 660/177, 660/178, 660/179, 660/180, 660/181, 660/182, 660/183, 660/184, 660/185, 660/186, 660/187, 660/188, 660/189, 660/190, 660/192, 660/193, 660/194, 660/196, 660/197, 660/200, 660/201, 660/204, 660/207, 660/208, 660/210, 660/211, 660/213, 660/214, 660/218, 660/219, 660/220, 660/227, 660/228, 660/229, 660/237, 660/238, 660/239, 660/242, 660/245, 660/246, 660/247, 660/251, 660/259, 660/262, 660/266, 660/277, 660/278, 660/279, 660/280, 660/282, 660/283, 660/284, 660/285, 660/286, 660/287,

660/288, 660/290, 660/291, 743/4, 660/293, 660/296, 694/2, 695/1, 695/5, 729/2, 737/1, 737/2, 737/3, 737/4, 737/5, 748/4, 748/5, 748/6, 748/7, 752/3, 752/7, 752/8, 759/9, 759/12, 762/6, 767/9, 767/10, 768/8, 768/13, 768/14, 770/3, 770/9, 770/10, 770/11, 774/2, 774/3, 790/2, 790/5, 793/3, 793/5, 800/3, 800/4, 803/3, 803/4, 803/5, 803/6, 1273/773, 1275/773, 2030/800, 2031/801, 2036/803

Flur 19 vollständig mit Ausnahme der Nrn:

1/14, 4/32, 4/41, 4/45, 4/47, 4/48, 4/49, 4/50, 4/51, 4/52, 26/3, 26/4, 34/3, 34/4, 36/1, 44/3, 44/5, 44/8, 44/9, 47/4, 52/1, 52/4, 53/4, 53/5, 59/10, 59/11, 59/12, 59/13, 59/14, 59/15, 59/16, 59/18, 65/29, 65/30, 104/6, 104/7, 104/10, 104/11, 104/12, 113/8, 113/9, 113/19, 113/20, 113/21, 113/26, 113/27, 113/28, 113/30, 113/31, 113/32, 113/33, 113/34, 113/35, 113/36, 113/37, 113/38, 113/41, 113/42, 113/43, 113/44, 113/45, 113/46, 113/49, 115/12, 115/13, 115/14, 115/15, 115/16, 115/17, 115/18, 115/19, 115/26, 115/27, 115/28, 115/29, 115/30, 115/44, 115/46, 117/2, 117/10, 117/16, 117/20, 117/23, 117/25, 117/26, 117/27, 117/28, 117/30, 120/7, 120/9, 120/10, 120/11, 120/12, 120/14, 120/15, 130/6, 130/7, 130/8, 201/6, 201/7, 210/5, 210/7, 210/8, 216/8, 219/1, 219/2, 219/3, 621/4

Flur 22 vollständig mit Ausnahme der Nrn:

60/22, 60/23, 60/24, 60/25, 60/26, 60/27, 79/14, 79/15, 80/16, 80/20, 80/21, 80/22, 81/12, 81/14, 81/15, 81/16, 84/25, 84/35, 84/36, 84/38, 84/41, 88/34, 88/35, 88/36, 88/37, 88/38, 88/41, 88/43, 88/44, 88/45, 88/46, 88/47, 88/50, 88/51, 92/43, 92/44, 92/45, 92/46, 92/47, 92/48, 92/49, 92/50, 92/51, 92/54, 92/55, 92/56, 92/57, 92/58, 102/11, 102/12, 104/34, 104/35, 104/36, 153/9, 153/11

Gemarkung Gees

Die Fluren 1, 4, 5, 6 und 7 ganz;

Flur 2: Nrn. 1/1,1/2,3/20,3/21,5/9,5/10,5/12,5/13,15/3

Flur 3: Nr. 178/12

Gemarkung Rockeskyll

Flur 11: Nrn. 33/2, 35/0, 36/1, 36/2, 38/1, 41/0, 42/0, 44/1, 45/0, 46/0, 50/2, 50/3, 54/1, 55/0, 58/6, 58/9, 58/10, 59/4, 60/6, 60/11, 62/14, 65/9, 65/10, 85/2, 85/9, 86/0, 87/0, 88/0, 90/4, 91/0, 92/10, 92/11, 92/14, 93/10, 93/22, 93/23, 94/5, 98/1, 100/2, 101/8, 101/11, 104/0,

Flur 12: Nrn. 1/1, 5/1, 17/0, 18/0, 19/0, 20/0, 21/0, 22/0, 23/0, 24/0, 25/0, 26/1, 26/2, 27/0, 28/0, 29/0, 30/0, 31/0, 32/0, 33/0, 34/0, 35/0, 36/0, 37/0, 38/0, 39/0, 40/0, 41/0, 42/0, 43/0, 44/0, 45/0, 46/0, 47/0, 48/0, 49/0, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 51/0, 52/0, 53/0, 54/0, 55/0, 56/0, 57/1, 57/2

Flur 13: Nrn. 33/1, 41/0, 42/0, 43/0, 44/0, 45/0, 46/0

Flur 14: Nrn. 12/0, 13/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 15/1, 16/0, 17/2, 18/1, 19/2, 20/0, 21/0, 22/0, 23/0, 24/0, 25/0, 26/0, 27/0, 28/0, 29/0, 30/0, 31/0,

Gemarkung Berlingen

Flur 1: Nrn. 18/0, 19/0, 20/0, 21/0, 22/0, 24/0, 35/1, 40/1, 44/1, 72/0, 73/2, 75/0, 76/0, 77/0, 78/1, 78/2, 79/0, 80/0, 81/0, 82/0, 83/0, 84/1, 84/2, 85/0, 86/0, 87/0, 89/0, 90/0, 91/0, 94/0, 95/0, 104/3, 105/2, 106/0, 107/0, 111/1, 120/0, 121/1, 123/0, 124/1, 126/1, 127/0, 128/0, 129/0, 130/0, 131/1, 132/0, 133/0, 134/0, 135/1, 136/0, 139/0, 141/0
Flur 6: Nrn. 1/8, 2/2, 3/1, 3/2, 47/5, 50/0, 51/0, 52/0, 56/4, 56/7, 57/12, 58/2, 59/0, 60/0, 73/3, 74/0, 75/0, 76/0, 77/0, 78/1

Gemarkung Gerolstein

Flur 8: Nrn. 55/10 und 154/65
Flur 12: Nrn. 125, 132, 138/1

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Pelm/Gees”

Ihr Sitz ist in Pelm, Landkreis Vulkaneifel.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.07.2014 (BGBl. I S. 890), wird

angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel
Brodenheckstraße 3, 54634 Bitburg

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschluss) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Abschrift dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Zimmer 203;

den Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden Pelm, Rockeskyll und Berlingen bzw. dem Ortsvorsteher des Stadtteils Gees.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Die Übersichtskarte kann auch im Internet unter www.dlr-eifel.rlp.de eingesehen werden (Ableitungen → Landentwicklung → Verfahrensübersicht → Pelm / Gees).

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 1074 ha und umfasst sowohl landwirtschaftlich als auch forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Gemarkungen Pelm, Gees, Rockeskyll, Gerolstein und Berlingen sowie die Ortslagen von Pelm und Gees.

Das Verfahrensgebiet ist wie folgt abgegrenzt:

Pelm:

die gesamte Gemarkung Pelm mit Ausnahme folgender Ortslagen- und Waldflächen:

1. dem Baugebiet „Auf dem Daasberg“
2. dem Baugebiet östlich der B 410 zwischen der Ortsstraße „Mühlenweg“ im Süden und der Ortstraße „Studentenring“ im Norden bis zur angrenzenden Feldlage im Osten.
3. der Forstflächen des Gemeindewaldes südlich des „Heisberges“.

Gees:

die gesamte Gemarkung Gees mit Ausnahme:

- des südwestlich und nordöstlich des „Geeser Maar“ gelegenen Stadt- bzw. Staatswaldes und der südlich angrenzenden Flächen im Bereich der Standortschießanlage Gees.

Berlingen:

die an die Gemarkung Pelm unmittelbar angrenzenden Lagen :

- Vor Frohnert, Auf dem Schnider, In der Acht, Auf Bungerberg, Sellbusch, Im untersten Wald, Auf Seiderath

Rockeskyll:

die an die Gemarkung Pelm unmittelbar angrenzenden Bereiche :

bis zum Verbindungsweg Berlingen – Rockeskyll (B 410) und ab der Zufahrt Schloßbrunnen die südlich dieses Weges gelegenen Flächen

Gerolstein:

die an die Gemarkung Pelm unmittelbar angrenzenden Wegeflurstücke

Für die Ortsgemeinde Pelm ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein aus dem Jahre 2001 (mit dem Stand der 1. Fortschreibung vom 2006) mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich. Eine Fortschreibung für den Bereich „Erneuerbare Energien“ befindet sich in Aufstellung.

Aufgrund der Ergebnisse der Sitzungen des Ortsbeirates Gees am 08.08.2012 bzw. des Gemeinderates Pelm am 18.04.2012 wurde von der Verbandsgemeinde Gerolstein beim DLR Eifel der Antrag auf Durchführung einer Projektbezogenen Untersuchung (PU) für die Gemarkungen Pelm und Gees gestellt.

In einer Informationsversammlung am 28.11.2012 in Pelm wurden die Grundstückseigentümer über das geplante Verfahren informiert. Die anschließende Akzeptanzabfrage ergab eine Zustimmung von 100 % für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens.

Die daraufhin erstellte PU hat den Bedarf einer Bodenordnung bestätigt. Die geeignete Verfahrensart zur Erreichung der Verfahrensziele ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Eifel am 20.11.2014 in einer Aufklärungsversammlung in Pelm eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
 - Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die PU zeigt für das Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Pelm / Gees folgende strukturellen Mängel auf:

- Es liegt eine erhebliche Besitzzersplitterung vor.
- Die Flächen sind für eine rationelle Bewirtschaftung ungünstig geformt.
- Die Grund- / Besitzstücksgröße von im Durchschnitt 0,20 ha ist unzureichend.
- Das Wegenetz ist lückenhaft sowie teilweise ausbaubedürftig.
- Fortschreiten von Brachen infolge ungünstig geformter und zu kleiner Schläge und damit einhergehend Verschlechterung des Landschaftsbildes und Rückgang der besonderen Offenlandlebensräume und der daran gebundenen Tierarten;
- Wertverfall der Flächen und damit verbundene verminderte Pachterlöse,
- Einen schlechten Zustand im Bereich der Gewässerstrukturgüte,
- Nutzungskonflikte zwischen verschiedenen Landnutzungen.
- Aufgrund der Urvermessung von 1825 ist das Liegenschaftskataster als nicht einwandfrei anzusehen und genügt damit nicht den heutigen Anforderungen an einen gesicherten Eigentumsnachweis. Die Erhaltung der Abmarkung ist mangelhaft.

Mit der vereinfachten Flurbereinigung werden Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung im Verfahrensgebiet fördern:

- Verbesserung der Eigentumsverhältnisse durch Auflösung der kleinteiligen Besitzzersplitterung und Klärung von unklaren Eigentumsverhältnissen;
- Erhalt der Kulturlandschaft durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft mittels bodenordnerischer

Maßnahmen (Arrondierung von Eigentumsflächen mit nachgeschaltetem Nutzungstauschangebot; Formverbesserung der Wirtschaftsflächen);

- Verbesserung der Erschließung der Landabfindungen durch bedarfsgerechte Anlage und Ausbau des hierfür benötigten Wegenetzes;
- bodenordnerische Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässersituationen im Rahmen der „Aktion Blau“ unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie der EU;
- Unterstützung der Zielsetzungen in den NATURA 2000 Gebieten durch „Naturschutz durch Nutzung“ sowie Berücksichtigung einer NATURA-2000-verträglichen Planung für das gesamte Verfahrensgebiet;
- bodenordnerische Unterstützung bei der Sicherung der Mineralquellenbereiche;
- Beachtung der fossilführenden Schichten und vulkanischen Zeugnisse der Erdgeschichte;
- Beachtung der archäologischen und kulturhistorischen Fundstellen;
- Sicherung und Neuanlage von Streuobstwiesen als Bestandteile der Kulturlandschaft; dauerhafte Pflege und Vermarktung u. a. durch Umsetzung der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“;
- Auflösung von Nutzungskonflikten;
- Ortslagenregulierung und Unterstützung der Innenentwicklung;
- Unterstützung gemeindlicher Planungen;
- bedarfsgerechte Ausweisung von Aufforstungsflächen;
- Fremdenverkehrsförderung durch u. a. Verbesserung der Infrastruktur;
- Zusammenarbeit mit der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Vulkaneifel;
- Flächendeckende Neuvermessung.

Die Grundstücke sind nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverhältnisse, aber auch unter Beachtung der Erfordernisse der Landesplanung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Erholung sowie der wasserwirtschaftlichen Belange stärker zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten und zu erschließen. Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden Arbeitszeit eingespart und die Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird wesentlich effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ist durch Bodenordnung auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden.

Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erreichen. Zum einen können hier zusätzlich zu den agrarstrukturellen und landespflegerischen Vorhaben wichtige und zeitnah umsetzbare Vorhaben weiterer Träger in einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan eingearbeitet werden. Hierbei

sind auch die freiwilligen Maßnahmen (Flächenmanagement im Bereich der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und des Tourismus) von Bedeutung. Zum anderen kann mit einem Ausbau der Anlagen bereits vor der Neuzuteilung begonnen werden. Damit kommen die Vorteile des Verfahrens unmittelbar nach Besitzübergang zum Tragen. Durch die flächendeckende Neuvermessung wird neben der zeitgemäßen nutzerfreundlichen Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch den Wegfall der alten Flurstücksgrenzen die Bildung optimaler Wirtschaftsflächen ermöglicht.

Durch Einzelmaßnahmen wie z. B. den freiwilligen Landtausch, den freiwilligen Nutzungstausch, der Flächenzusammenlegung durch Zukauf oder Zupacht oder den Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung können die anstehenden Probleme wegen deren Komplexität und der Größe des Planungsgebietes nicht umfassend gelöst und die vorgegebenen Handlungserfordernisse nicht erfüllt werden. Nur ein nach objektiven Gesichtspunkten abgegrenztes Bodenordnungsverfahren kann hier durchgreifende und nachhaltige Strukturverbesserungen herbeiführen.

Für die Abgrenzung des Verfahrensgebietes sind folgende Gründe maßgeblich:

- Grundsätzlich sollen alle land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Ortslagen von Pelm und Gees bodenordnerisch bearbeitet werden. Dies ist zur Erreichung der mannigfaltigen Ziele in allen Gemarkungsteilen erforderlich.
- Von der Ortslage Pelm werden zwei Neubaugebiete ausgeschlossen, da hier keine Notwendigkeit für bodenordnerische Maßnahmen besteht.
- Die zusammenhängenden öffentlichen Waldbereiche bleiben überwiegend ausgeschlossen, da hier keine strukturellen Mängel festgestellt wurden. Aus vermessungstechnischen Gründen verbleiben geringfügige Teilflächen davon im Verfahren.
- Die Einbeziehung Flächen aus Berlingen und Rockeskyll erfolgt sowohl aus vermessungstechnischen Gründen zur Kosteneinsparung bei der Herstellung der Verfahrensgrenze als auch insbesondere aus planerischen Gründen zur Berücksichtigung der Ziele des Mineralquellenschutzes und der Landespflege.
- Die Verfahrensgrenze wurde insgesamt auch unter vermessungstechnischen Gesichtspunkten gewählt, um den Aufwand für die Herstellung der Verfahrensgrenze zu minimieren und damit Kosten einzusparen.

Aufgrund der in die Bodenordnung einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel haben die Verfahrensbeteiligten nur einen verhältnismäßig geringen Anteil als Eigenleistung zu den Gesamtausführungskosten des Verfahrens aufzubringen.

Angestrebtes Ziel ist es u. a., mit der Durchführung der Bodenordnung die betroffenen Grundstückseigentümer zu entlasten. Durch die Neuordnung sollen die Kosten für die Bewirtschaftung, Wirtschaftsführung und Produktion auch unter ökologischen Gesichtspunkten für die Zukunft wesentlich gesenkt und damit die Grundlagen für die Erhaltung der Wirtschaftsbetriebe langfristig verbessert und gesichert werden.

Bei sämtlichen von der Teilnehmergeinschaft (als Träger aller Maßnahmen im gemeinschaftlichen Interesse) und sonstigen Maßnahmenträgern vorgesehenen bzw. notwendig werdenden Maßnahmen und Vorhaben wird den Belangen und Erfordernissen der Landespflege Rechnung getragen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und Nr. 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Pelm und den Stadtteil Gees erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Umsetzung der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung und des damit angestrebten Zieles der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie der weiteren Verfahrensziele mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft und im Tourismus bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft in Pelm und Gees ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
DLR Eifel
Brodheckstr. 3, 54634 Bitburg

oder bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Bitburg, den 10.12.2014

Der Abteilungsleiter Landentwicklung / Ländliche Bodenordnung

gez. Unterschrift

Edgar Henkes